



Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule HD e.V.

Satzung des Fördervereins der Geschwister-Scholl-Schule HD e.V.

§1 Name, Sitz und Logo

1. Der am 13. Januar 1986 unter dem Namen „Verein der Freunde und Förderer der Geschwister-Scholl-Schule“ gegründete Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das hiesige Vereinsregister eingetragen. Er soll ab sofort den Namen „Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule HD“ tragen (VR 331451).
2. Der Verein führt als Logo die weiße Rose auf grünem Hintergrund (genauer Farbton: Limone PMS 368C).

§2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Schulbildung. Der Verein will die Geschwister-Scholl-Schule Heidelberg in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen.
2. Der unter 1. genannte Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen.
 - b) Finanzielle Unterstützung kultureller, pädagogischer und sozialer Veranstaltungen der Schule, z. B. durch Gewährung von Zuschüssen für außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule (Schullandheime, Schüleraustausch, Studienfahrten, Ausflüge, Arbeitsgemeinschaften, u.a.).
 - c) Unterstützung sozial schwacher Schüler*innen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule (z.B. Schullandheime, Schüleraustausch, Studienfahrten, Ausflüge, u.a.).
 - d) Anschaffungen für die Schule, die nicht vom Schulträger finanziert werden (z.B. Medienausstattung, Pausenspiele, Büchereibedarf, Anschaffungen für das Außengelände, Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, ggf. Wartung und Pflege, u.a.).
 - e) Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere zu pädagogischen Fragen.
3. Weitere Aufgabenbereiche, die sich noch als notwendig erweisen sollten, müssen sich aus dem unter 1 genannten Zweck des Vereins ergeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel und Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Einnahmen- und/oder Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Die Vergütung von Auslagen im Interesse des Vereins ist statthaft.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Zuvor ist der Antragsteller anzuhören. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eine Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;
 - b) Auflösung der juristischen Person;
 - c) mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist; die Austrittserklärung muss spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingehen;
 - d) bei Rückstand mit der Beitragszahlung für mehr als einen Beitrag;
 - e) bei Unwürdigkeit (Ausschluss) mit Zugang der schriftlichen Erklärung durch den Vorstand. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde durch Vorstandsbeschluss zulässig. Zuvor ist das Mitglied anzuhören. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§5 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
2. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der bis zum 01. November eines jeden Jahres fällig ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Er kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist.
3. In Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, welche die Ämter des Schriftführers und des Schatzmeisters ausüben sollen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr im April/Mai mit einer Frist von zwei Wochen durch Einladung in Textform (z.B. E-Mail oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge
 - h) Vorschläge über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - i) Auflösung des Vereins ist Aufgabe einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§10)
 - j) im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - f) die Art der Abstimmung,
 - g) der genaue Wortlaut bei Satzungsänderungen.Satzungs- und Vorstandsänderungen bedürfen der Unterschrift aller Vorstandmitglieder (Kurzprotokoll).
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind jeweils bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung *schriftlich* an den Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dringlichkeitsanträge in Satzungsangelegenheiten sind jedoch nicht zulässig.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
10. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung). Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten per E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig

§8 Vorstand

1. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, führt deren
2. Beschlüsse aus, leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch die Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
3. Zahlungen über 200,-€ dürfen nur aufgrund einer von zwei Vorstandsmitgliedern unterschriebenen Anweisung geleistet werden.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist jederzeit möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Der Vorstand kann zur Vorprüfung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben zur Festlegung seiner Arbeit.
7. Die Mitglieder des Vorstands und deren Unterstützer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§9 Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Wiederwahl ist möglich.
2. Sie erstatten in der folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg zwecks unmittelbar und ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Kinder- und Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Geschwister-Scholl-Schule Heidelberg zu verwenden.

Errichtet am 13. Januar 1986

geändert 2012/13

und am 08.05.2023 von der Mitgliederversammlung mit der hierzu notwendigen Mehrheit abgeändert.